

Aktuelle Meldungen zum SGB II – drei Beiträge zum SGB II-Ausschluss von EU-BürgerInnen

(aus: <http://sozialrecht-justament.de/aktuelle-meldungen>)

Weiterhin beschäftigt die Sozialgerichte die Frage nach der Rechtmäßigkeit des SGB II-Ausschlusses von EU-BürgerInnen. Hierzu scheint fast alles, egal welche Rechtsauffassung vertreten wird, gesagt zu sein. Dennoch hat der 6. Senat des Landessozialgerichts Hessen neue schlüssige Argumente gegen den Leistungsausschluss in zwei Entscheidungen vom Januar bzw. Februar des Jahres 2015 dargelegt. Auch die Schlussanträge des Generalanwalts Melchior Wathelet im beim EuGH anhängigen Verfahren zum Ausschluss arbeitsuchender EU-BürgerInnen enthalten Überlegungen, die bisher so noch nicht vorgestellt wurden.

29.3.2015:

Klarheit in der Unklarheit - zum Stand SGB II-Ausschluss beim EuGH

Die Schlussanträge des Generalanwalts Melchior Wathelet zur Frage des SGB II-Ausschlusses von neuzugewanderten EU-BürgerInnen am 26.3.2015 sind auf den ersten Blick wenig geeignet, um eine klare rechtliche Position zu gewinnen. Dennoch gibt es meines Erachtens einen rechtlichen Standpunkt, der Klarheit in der Unklarheit bringt, und letztendlich einen gesetzlichen Auftrag enthält und mit den Ausführungen des Generalanwalts kompatibel ist:

1. Der EuGH hat in seiner Entscheidung zum Fall Dano am 11.11.2014 klargestellt, dass es einem europäischen Staat erlaubt ist, EU-Zuwanderern, die sich ohne Freizügigkeitsrecht in einem anderen EU-Staat aufhalten, Sozialhilfeleistungen zu verweigern. Der EuGH hat nicht gesagt, dass diese Menschen deshalb ohne jegliche Unterstützung bleiben. Der EuGH hat auch nicht gesagt, das SGB II sei dahingehend auszulegen, dass der SGB II-Ausschluss von arbeitsuchenden EU-BürgerInnen zu einem „Erst-recht-Ausschluss“ von nichtarbeitsuchenden EU-BürgerInnen führen würde. Die Frage der Auslegung des SGB II ist Sache der nationalen Gerichte. Und die geht hier ziemlich auseinander (vgl. weiter unten)
2. Das grundrechtlich garantierte Existenzminimum gilt für alle Menschen, die sich innerhalb des Staatsgebietes Deutschlands aufhalten. Ein Entzug des Grundrechts damit AusländerInnen ausreisen, verstößt gegen europäisches Recht. Ein mögliches Freizügigkeitsrecht muss rechtlich geprüft werden. Die Ausweisung erfolgt durch die Ausländerbehörde und nicht durch Sozialbehörden. Im aktuellen beim EuGH verhandelten Fall „Alimanovic“ sieht der Generalanwalt ein weiteres Freizügigkeitsrecht bestehen, das bisher anscheinend keinem Gericht aufgefallen ist: die sich in Ausbildung (Schule) befindenden Kinder dürfen diese fortführen, weil die Mutter schon einmal in Deutschland tätig war. Sie hat zwar ihren Arbeitnehmerstatus aufgrund der nicht durchgängig ein Jahr andauernden Tätigkeit wieder nach 6 Monaten verloren. Dennoch haben die Kinder weiterhin das eigenständige Recht, in Deutschland ihre Ausbildung fortzuführen. Die Mutter hat dann als Sorgeberechtigte ein abgeleitetes Freizügigkeitsrecht. So etwas kann aber nur verwaltungsgerichtlich geklärt werden.
3. Solange der Gesetzgeber keine Regelungen geschaffen hat, nach denen EU-AusländerInnen, die keine Arbeit suchen, Sozialleistungen erhalten, die ihre Existenz sichern, kann davon

ausgegangen werden, dass das SGB II diese Funktion erfüllt. Das SGB II ist daher entsprechend seines Wortlauts anzuwenden.

4. Sollte der EuGH den Ausführungen der Schlussanträge von Melchior Wathelet vom 26.3.2015 folgen, stellt sich die Frage des SGB II-Ausschlusses von arbeitsuchenden EU-EinwanderInnen neu. Hier ist dann zwischen Arbeitsuchenden mit Verbindung zum Arbeitsmarkt und Arbeitsuchenden ohne eine solche Verbindung zu unterscheiden. Diese Unterscheidung ist natürlich gerichtlich überprüfbar.
5. Die Entscheidung, ob jemand den Arbeitnehmerstatus aufgrund der Verbindung zum Arbeitsmarkt hat, ist sozialrechtlicher Natur. Hierfür wäre die Sozialgerichtsbarkeit zuständig. Für die Anerkennung oder Aberkennung des Freizügigkeitsrechts Arbeitsuche sind nach wie vor die Ausländerbehörden und die Verwaltungsgerichtsbarkeit zuständig.

Sollte sich der EuGH der Rechtsauffassung des Generalanwalts anschließen, was er in den meisten Fällen, aber nicht immer, tut, ergibt sich Folgendes:

Fallgruppe A: Eine Gruppe von EU-EinwanderInnen wird nicht als arbeitsuchend gelten (Ablauf der Regelfrist von 6 Monaten der Arbeitssuche nach dem Freizügigkeitsgesetz). Dieser Gruppe fehlt auch jegliche Verbindung zum Arbeitsmarkt. Es kann auch keine erfolgsversprechende weitere Arbeitssuche geltend machen. Dennoch haben diese Menschen grundrechtlich einen Anspruch auf Existenzsicherung bis zur Ausreise, zu der sie verpflichtet werden können. Nach dem Wortlaut des SGB II und der Meinung vieler Gerichte, besteht hier ein SGB II-Leistungsanspruch, obwohl das gesetzessystematisch überhaupt nicht passt.

Fallgruppe B: Eine andere Gruppe von EU-EinwanderInnen wird ebenfalls nicht als arbeitsuchend gelten (Ablauf der Regelfrist von 6 Monaten der Arbeitssuche nach dem Freizügigkeitsgesetz), hat aber Anspruch auf SGB II-Leistungen, weil sie Verbindungen zum Arbeitsmarkt vorweisen kann (z.B. schon einmal in Deutschland gearbeitet hat). Dieser Gruppe muss ausländerrechtlich der Status, weiterhin arbeitsuchend (oder Arbeitnehmer) zu sein, zugewilligt werden. Ansonsten hätten diese Menschen Ansprüche auf SGB II-Leistungen, könnten aber gleichzeitig mangels Freizügigkeitsrecht zur Ausreise verpflichtet werden.

Fallgruppe C: Eine andere Gruppe wird zwar im Sinne der Ausländerbehörden über das Freizügigkeitsrecht der Arbeitssuche verfügen, wird aber keine Ansprüche auf SGB II-Leistungen haben, da ihnen die Verbindung zum Arbeitsmarkt fehlt. Da die Freizügigkeit zur Arbeitssuche im Regelfall nunmehr auf die ersten 6 Monate nach der Einreise begrenzt ist und in den ersten drei Monaten keine Ansprüche auf Sozialhilfe und SGB II-Leistungen bestehen, geht es hierbei um den Aufenthalt zur Arbeitssuche im vierten bis sechsten Monat nach der Einreise. Diese Menschen haben zwar auch grundrechtlich einen Anspruch auf Existenzsicherung bis zur Ausreise, können aber nicht zur Ausreise verpflichtet werden.

Hieraus ergibt sich ein rechtlicher Standpunkt, der zumindest Klarheit in dieser Unklarheit bringt. Für die Fallgruppe A ist das SGB II zuständig, solange der Gesetzgeber keine andere Zuständigkeit schafft. Für die Fallgruppe B ist ebenfalls das SGB II zuständig. Die Gerichte dürfen dann klären, was es heißt, eine Verbindung zum Arbeitsmarkt zu haben.

Die Fallgruppe C befindet sich in einer prekären Situation. Daran wird auch der EuGH nichts ändern. Der Ausschluss von Sozialleistungen verlängert sich für diese Gruppe von drei auf sechs

(Infos-Materialien für die Praxis - Fortbildungen SGB II – Berechnungen von Sozialleistungen – Kosten der Unterkunft SGB II/SGB XII (Rechtsstand 2015 unter Berücksichtigung von ca. 100 dokumentierten Sozialgerichtsentscheidungen der letzten Jahre)

Monaten. Grundrechtlich besteht zwar der Anspruch auf Existenzsicherung, aber immer nur in Form der akuten Nothilfe durch den Sozialhilfeträger. Dieser Anspruch in der akuten Not besteht auch schon in den ersten drei Monaten. Ansprüche nach dem SGB II hätten Menschen dieser Gruppe nur, wenn sie gegenüber dem Jobcenter verlauten würden, dass sie keine Arbeit suchen würden.

Rechtlich sinnvoll wäre es, Arbeitsuchenden ab dem vierten Monat SGB II-Leistungen zu gewähren. Ab dem 7. Monat würden die Leistungen entweder aufgrund der Verbindung zum Arbeitsmarkt oder aber bis zur Ausreise ebenfalls über das SGB II bewilligt.

Dieser rechtlich sinnvolle Vorschlag löst natürlich nicht das Problem der Armutsmigration.

Zum Schluss - eine Übersicht der Rechtsmeinungen:

Gilt der SGB II-Ausschluss für Arbeitssuchende erst recht, wenn nicht einmal Arbeit gesucht wird oder besteht dann ein Anspruch auf SGB II-Leistungen?

Hierzu gehen die Meinungen der Landessozialgerichte stakt auseinander. Eine aktuelle Übersicht findet sich in der Entscheidung des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen L 19 AS 195/15 B vom 11.03.2015 (die schlüssigste Begründung liefert der 6. Senat des Landessozialgerichts Hessen L 6 AS 883/14 B ER vom 5.2.2015):

„Zum einen wird vertreten, dass der Leistungsausschluss des § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB II auf Unionsbürger ohne materielles Aufenthaltsrecht keine Anwendung findet, weil der Wortlaut der Vorschrift nur auf das Aufenthaltsrecht allein aus dem Zweck der Arbeitsuche abstelle und wegen des Ausnahmecharakters des § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB II einer erweiternde Auslegung im Wege des "Erst-Recht-Schlusses" nicht zugänglich sei (Urteile des Senats vom 05.05.2014 - L 19 AS 430/13 Revision anhängig B 14 AS 33/14 R und vom 10.10.2013 - L 19 AS 129/13, Revision B 4 AS 64/13 R; LSG Thüringen Beschluss vom 25.04.2014 - L 4 AS 306/14 B ER; LSG Berlin-Brandenburg Urteil vom 06.03.2014 - L 31 AS 1348/13; LSG Hessen Urteil vom 27.11.2013 - L 6 AS 378/12, Revision B 14 AS 15/14 R; LSG Hessen Beschluss vom 05.02.2015 - L 6 AS 883/14 B ER; LSG NRW Beschluss vom 03.2015 - L 7 AS 2376/14 B ER).

Zum anderen wird vertreten und im Wege teleologischer Auslegung von § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB II begründet, dass die Vorschrift neben Unionsbürgern mit einem Aufenthaltsrecht zur Arbeitsuche auch Unionsbürger ohne materielles Aufenthaltsrecht erfasst (LSG Sachsen-Anhalt Beschluss vom 04.02.2015 - L 2 AS 14/15 B ER; LSG NRW Beschlüsse vom 03.12.2014 - L 2 AS 1623/14 B ER-. vom 09.01.2015 - L 12 AS 2209/14 B ER und vom 04.02.2015 - L 2 AS 2224/14 B ER, LSG Hamburg Beschluss vom 01.12.2014 - L 4 AS 444/14 B ER; siehe auch LSG Hessen Beschluss vom 11.12.2014 - L 7 AS 528/14 B ER, wonach die in § 7 Abs. 1 S. 1 SGB II für die Gewährung von Leistungen nach dem SGB II aufgeführten Anspruchsvoraussetzungen um die ungeschriebene Voraussetzung des Bestehens eines Aufenthaltsrechts in der Bundesrepublik Deutschland zu erweitern seien).“

04.03.2015:

Weitere Entscheidung des 6. Senats des LSG Hessen zum SGB II-Ausschluss von EU-BürgerInnen

Veröffentlicht am 04.03.2015

Jede Entscheidung eines Gerichts zur Frage des SGB II-Ausschlusses von EU-BürgerInnen vorzustellen, macht kaum Sinn. Seit Jahr und Tag wiederholen sich die Argumente. Der 6. Senat des LSG Hessen

29.3.2015

info@sozialpaedagogische-beratung.de

(Anfragen wg. Seminare, Vorträge)

(Infos-Materialien für die Praxis - Fortbildungen SGB II – Berechnungen von Sozialleistungen – Kosten der Unterkunft SGB II/SGB XII (Rechtsstand 2015 unter Berücksichtigung von ca. 100 dokumentierten Sozialgerichtsentscheidungen der letzten Jahre)

hat nun erstmalig die neueste Gesetzgebungsentwicklung berücksichtigt (L 6 AS 883/14 B ER) und das ist neu! Das Freizügigkeitsrecht wurde so geändert, dass nunmehr nach 6-monatigem Aufenthalt im Regelfall kein Freizügigkeitsrecht zur Arbeitsuche besteht. Gleichzeitig wurde auch des SGB II geändert, ohne den Ausschlussgrund "erst recht" auf diejenigen auszudehnen, die nicht einmal Arbeit suchen. Die Änderungen im SGB II betrafen allein die Entlastung der Kommunen. Da der Gesetzgeber offenbar ganz bewusst auf eine Änderung des § 7 SGB II verzichtet hat, kann die Rechtsprechung nunmehr nicht so tun, als ob dieses nur ein Versehen war.

"Demnach dürfte es sich bei Leistungsausschlüssen im Wege des „erst recht“-Schlusses oder der Analogie um unzulässige richterliche Rechtsfortbildungen handeln, die im Übrigen am Maßstab des für menschenwürdesichernde Leistungen geltenden Gesetzesvorbehalts auch materiell verfassungswidrig wären."

Das LSG Hessen sieht auch keine Veranlassung, das SGB II zu verändern und den Leistungsbezug von einem positiv festgestellten Freizügigkeitsrecht abhängig zu machen. Würde das geschehen, wäre vollkommen unklar, welcher Leistungsträger zur Deckung des grundrechtlich verbürgten Existenzminimums zuständig wäre.

"Die Gesamtregelung des § 7 Abs. 1 SGB II ist zudem in sich stimmig und ohne Regelungslücke, da Fälle, in denen dem betreffenden Staatsangehörigen „kein Aufenthaltsrecht nach der Richtlinie 2004/38 zusteht“, teilweise vom Leistungsausschluss des § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB II mit einer entsprechenden Überleitung ins Leistungssystem des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) erfasst werden. Dieser Leistungsausschluss greift allerdings nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG – der aufenthaltsrechtlichen Systematik folgend – erst bei vollziehbarer Ausreisepflicht, die wiederum einen entsprechenden ausländerbehördlichen Verwaltungsakt voraussetzt. Im Übrigen wird der Zugang zum Arbeitslosengeld II-Anspruch nur über den gewöhnlichen Aufenthalt gesteuert."

Ob das Ganze natürlich so stimmig ist, wie das LSG Hessen behauptet oder ob der Gesetzgeber nicht doch nur die weitere Entscheidung des EuGH zum Ausschluss eines aktiv Arbeitssuchenden abwartet, kann dahin stehen. Für die derzeitige Situation ist diese Argumentation schlüssig. Am 26.März wird dann der Generalanwalt beim EuGH seine Schlussanträge halten, die gewöhnlich am gleichen Tag veröffentlicht werden. Das ist zwar dann immer noch keine Entscheidung, aber dann weiß man zumindest, wie der EuGH wahrscheinlich entscheiden wird. In der Regel folgt das Gericht den Anträgen des Generalanwalts, aber eben auch nicht immer.

15.02.2015

Aktuelle Entscheidungen zum SGB II-Ausschluss von EU-BürgerInnen

Veröffentlicht am 15.02.2015

Nachdem der Europäische Gerichtshof den Ausschluss von EU-Bürgerinnen von Sozialhilfeleistungen für rechtmäßig erklärt hat, wenn die zugewanderten BürgerInnen keine Arbeit suchen, sondern zuwandern, um Sozialhilfeleistungen zu erhalten, haben etliche Sozialgerichte ihre bisherige für Betroffene positive Rechtsauffassung aufgegeben. Einige Landessozialgerichte sehen aufgrund der Entscheidung des EuGH keine Notwendigkeit, Arbeitssuchenden SGB II-Leistungen zu verweigern.

Aktuell wichtige Entscheidung: Hessisches Landessozialgericht - L 6 AS 815/14 B ER vom 07.01.2015

Strittig ist derzeit, unter welchen Umständen Arbeitssuchende die Arbeitnehmereigenschaft haben können. Der EuGH hat einen sehr weiten Begriff des Arbeitnehmers. Demnach können auch Arbeitssuchende schon die Arbeitnehmereigenschaft haben, wenn sie "arbeitsmarktnah" sind. Der Begriff der Arbeitsmarktnähe ist nicht definiert. Sicherlich können Qualifikationen und Sprachkenntnisse eine Rolle spielen. Besondere Arbeitsmarktnähe kann dadurch nachgewiesen werden, dass schon einmal in Deutschland gearbeitet worden ist.

Der 6. Senat des LSG Hessen lehnt es zwar ab Arbeitssuchende, die keine Arbeit haben als Arbeitnehmer zu bezeichnen. Bei Arbeitsmarktnähe können sie aber nach Auffassung des Senats (mit Bezug auf verschiedene EuGH-Entscheidungen) dennoch das Recht der Arbeitnehmerfreizügigkeit in Anspruch nehmen. "Der EuGH hat damit unter gleichzeitigem Rückgriff auf Arbeitnehmerfreizügigkeit, das allgemeine Diskriminierungsverbot und die Unionsbürgerschaft eine **"hybride Rechtsstellung"** beschäftigungsloser Arbeitssuchender zur Gleichbehandlung bei Leistungen geschaffen, die (auch) den Zugang zum Arbeitsmarkt betreffen, ohne explizit den Arbeitnehmerbegriff zu erweitern."

Sollte sich die Rechtsauffassung des LSG Hessen durchsetzen und Bestätigung beim EuGH finden, wird sich der Streit in Zukunft auf die Einzelfälle verlagern. Das geänderte Freizügigkeitsrecht begrenzt den Status "arbeitsuchend" bei EU-Zuwanderinnen auf 6 Monate, die in Einzelfällen verlängert werden können. In den ersten drei Monaten gilt der Leistungsausschluss, in den nächsten drei Monaten könnte ein Anspruch bestehen, danach in der Regel nicht....Sollte so entschieden werden, wird die Frage des SGB II-Ausschlusses auch in Zukunft die Sozialgerichte beschäftigen. Klärendes ist vom EuGH bis Mitte des Jahres 2015 (bei den üblichen Verfahrensdauern) nicht zu erwarten.